Gemeinde Schlehdorf

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhauses „Schatzkiste“ (Kinderhausgebührensatzung) der Gemeinde Schlehdorf

Präambel

Aufgrund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art.2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog erlässt die Gemeinde Schlehdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

(2) Kindertageseinrichtungen sind gem. Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG):

a. Kinderkrippen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),
b. Kindergärten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG),
c. Kinderhorte (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG),
d. Einrichtungen in einem Kinderhaus (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG),

(3) Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt.

(4) Zusätzlich werden Spiel- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Abgabenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in dem Kinderhaus aufgenommen wird. Abgabenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Abgaben werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kinderhauses.

(2) Die Abgabenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Abgabenpflicht besteht auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten fort.

§ 4 Abgabenmaßstab

(1) Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhauses (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in dem Kinderhaus betreut wird. Die Buchungszeit ergibt sich aus der Elternbeitragsvereinbarung. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils eine Woche vor Monatsanfang beantragt werden. Für Umbuchungen außerhalb der Umbuchungszeiten (Mitte August bis Mitte September) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

(4) Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Bei einer Änderung der Buchungszeit wird eine neue Elternbeitragsvereinbarung ausgestellt.

(5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, für den ganzen Monat Abgaben für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 10 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhauses (Buchungszeiten) und betragen für jeden angefangenen Monat:

a) **Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt - Regelkindergebühren**

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	170,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	185,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	200,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	215,00

b) **Kinder unter 3 Jahren - Krippenkindergebühren**

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	15 bis einschließlich 20	200,00
2	mehr als 20 bis einschließlich 25	220,00
3	mehr als 25 bis einschließlich 30	230,00
4	mehr als 30 bis einschließlich 35	255,00
5	mehr als 35 bis einschließlich 40	275,00

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Kinderhaus, so wird die Gebühr, nicht jedoch die Zusatzgebühr, für das 2. und die weiteren Kinder um 25 Prozent der Gebühr ermäßigt.

(2) Ermäßigung auf Grund von Härtefällen kann darüber hinaus in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine geeignete Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, usw.).

(3) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Abgabe nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Abgabenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Abgabenpflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Abgabenpflicht. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Abgabepflicht für den angefangenen Monat entstanden und diese Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgaben werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig. Die Abgabenschuldner sollen der Gemeinde Schlehdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einrichten. Barzahlung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.

§ 8 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

(1) Neben den Gebühren wird für Spielmaterial, das verbraucht wird, sowie für die zur Verfügung gestellten Getränke und für die Naturalien (z.B. Kinderkochen) ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Der Pauschalbetrag ist in den Kinderhausgebühren nach § 5 Abs. 1 nicht enthalten.

(3) Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhauses (Kinderhausgebührensatzung) der Gemeinde Schlehdorf vom 06.06.2025 außer Kraft.

Schlehdorf, 02.10.2026

Stefan Jocher
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am: 02.10.2026

Stefan Jocher
Erster Bürgermeister